

An die  
Träger stationärer Wohnangebote  
in Westfalen-Lippe

Münster, im Februar 2019

### **Leistungen ab 01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 treten wesentliche Teile des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Ein Kern des Gesetzes ist die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe für rd. 45.000 erwachsene Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen in NRW, die derzeit Leistungen der stationären Eingliederungshilfe erhalten.

Der Landesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 21.07.2018 bestimmt, dass die Landschaftsverbände für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig sind. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII sind durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Im Einzelfall können weitere Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen.

Derzeit verhandeln die Landschaftsverbände und die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den privaten und öffentlichen Anbietern einen neuen Landesrahmenvertrag. An diesen Verhandlungen werden auch die Verbände der Menschen mit Behinderungen beteiligt. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen.

Zudem führen die Landschaftsverbände zu dieser Trennung ein mit Bundesmitteln gefördertes Modellprojekt durch. Dieses Projekt wird mit der Abkürzung TexLL bezeichnet. In dem Projekt werden wesentliche Grundlagen zunächst mit acht Einrichtungen entwickelt und dann mit weiteren acht Einrichtungen überprüft. Schließlich soll das Konzept in allen Einrichtungen umgesetzt werden. In die Projektstruktur sind auch die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe eingebunden.

Die Trennung der Leistungen wird erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsempfänger, Leistungsempfängerinnen und die Leistungserbringer haben. Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sollen durch das neue Recht aber nicht benachteiligt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die bislang als bedarfsgerecht anerkannten Leistungen auch zukünftig bedarfsabhängig auskömmlich finanziert werden und die Barmittel zur persönlichen Verwendung zumindest in bisheriger Höhe zur Verfügung gestellt werden. Die Landschaftsverbände werden daher auch alle Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen informieren. Das Schreiben ist als **Anlage** beigefügt.

## **1. Leistungen der Existenzsicherung**

Die rechtssichere Gewährung der existenzsichernden Leistungen durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist zum 01.01.2020 sicherzustellen. Die Grundlagen dafür sind für den Bereich der Grundsicherungsleistungen erarbeitet. Sie sind dargelegt in einer Empfehlung der AG Personenzentrierung des BMAS, einer Empfehlung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG und einer Empfehlung des Deutschen Vereins. Alle Empfehlungen finden Sie auf der Internetseite der BAGüS [www.bagues.de](http://www.bagues.de).

Die Landschaftsverbände erarbeiten derzeit mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die weiteren Einzelheiten. Dazu gehört, dass die Landschaftsverbände ihre Bestandsfälle an die örtlichen Träger übergeben und diese sich darauf vorbereiten, die entsprechenden Leistungsbescheide zu erteilen. Voraussetzung dieser Leistungsbescheide und der damit verbundenen erforderlichen Festlegung der Kosten der Unterkunft sind zunächst Wohnraumüberlassungsverträge zwischen Ihnen und jedem einzelnen Menschen, der in Ihrer Einrichtung wohnt. Dazu werden zurzeit von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege für ihre Mitglieder entsprechende Musterverträge abgestimmt.

Zudem werden den Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen durch die örtlichen Träger der Regelsatz und ggf. Mehrbedarfzuschläge gewährt. Zwischen Ihnen und dem jeweiligen Leistungsempfänger oder der jeweiligen Leistungsempfängerin ist bei Bedarf ein Vertrag über Versorgungsleistungen abzuschließen. Auch insoweit werden zurzeit von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Musterverträge abgestimmt.

Landschaftsverbände, kreisfreie Städte und Kreise streben ein einheitliches, einfaches Verfahren zur Beantragung der existenzsichernden Leistungen sowie zur Fallübergabe an. Die einzelnen Fragen werden in Arbeitsgruppen und in Dienstbesprechungen ausgearbeitet. Sie werden rechtzeitig über weitere Einzelheiten informiert.

In Einzelfällen kann es Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen geben, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Allerdings können im Einzelfall Wohngeld oder andere Leistungen zum Lebensunterhalt in Betracht kommen. Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse keine dieser Leistungen zum Tragen kommt, sind nach dem derzeitigen Stand für die Wohnraumüberlassung und die Versorgung ausschließlich Verträge zwischen Ihnen und diesen Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen zu schließen.

Die existenzsichernden Leistungen müssen zum 01.01.2020 rechtssicher abgewickelt werden. Ansprüche gegen die Landschaftsverbände für diesen Teil der bisherigen stationären Leistungen bestehen ab dem 01.01.2020 nicht mehr. Daher bitte ich Sie herzlich, soweit es Ihnen möglich ist, die Abwicklung zu unterstützen.

## **2. Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen)**

Zudem müssen sämtliche Fragen der Neustrukturierung der Leistungen der Eingliederungshilfe geklärt werden. Hierzu ist im Landesrahmenvertrag eine neue Leistungs- und Finanzierungssystematik zu entwickeln. Die Leistungen sind zu beschreiben und zu bepreisen. Inhalt und Verfahren zur Prüfung der Qualität, Wirkung und Wirksamkeit sind zu vereinbaren.

Anschließend ist es erforderlich, dass die Landschaftsverbände für jede leistungsberechtigte Person einen nach dieser neuen Systematik gestalteten Leistungsbescheid erlassen. Hierzu ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben die Landschaftsverbände zur umfassenden Bedarfserhebung mit BEI\_NRW ein landeseinheitliches Instrument entwickelt. Dieses soll in den nächsten Jahren bei allen Leistungsberechtigten, auch aus heutigen stationären Einrichtungen, angewandt

werden. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht bis zum 01.01.2020 erledigt sein wird. Hierdurch wird aber weder ein Nachteil für die Leistungsberechtigten noch für Sie entstehen.

Die Landschaftsverbände beabsichtigen daher, mit Ihnen befristete Umstellungsvereinbarungen zur Sicherstellung der Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 abzuschließen und diese nach einem definierten Zeitplan Zug um Zug durch Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der Grundlage der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik des neuen Landesrahmenvertrages abzulösen.

Erste Überlegungen dazu in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sehen vor, die bisherige Finanzierung in der Umstellungsphase nach Abzug der existenzsichernden Anteile in der bestehenden Systematik (mit Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) in derzeitiger Höhe fortzuführen. Auch zu diesem Thema erhalten Sie zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Die Landschaftsverbände haben mit anliegendem Schreiben die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen Ihrer Wohneinrichtung/en über die bevorstehenden Veränderungen informiert. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie das anliegende Schreiben an diejenigen weiterleiten, die nicht im Leistungsbezug der Landschaftsverbände stehen.

Freundliche Grüße  
In Vertretung



Matthias Munning  
Landesrat

Anlage

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die Leistungsberechtigten  
in stationären Wohnangeboten  
in Westfalen-Lippe

Az.: 60-  
Münster, im Februar 2019

### **Leistungen ab 01.01.2020**

Sehr geehrte/r Frau/Herr...,

Sie erhalten vom Landschaftsverband zurzeit Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz entschieden, dass diese Leistungen ab dem 01.01.2020 neu zu gestalten sind. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie gerne ein Jahr im Voraus über die Änderungen informieren. Die Umsetzung des neuen Gesetzes soll Ihre Teilhabechancen erhöhen. Nachteile müssen Sie nicht befürchten.

### **Was ändert sich?**

Vom Landschaftsverband erhalten Sie heute die sogenannte stationäre Leistung. Diese betrifft Ihre fachliche Unterstützung (Assistenz), die Kosten des Wohnens, der Ernährung und Bekleidung sowie einen Barbetrag (Lebensunterhalt).

Ab dem 01.01.2020 erhalten Sie die notwendigen Leistungen zum Lebensunterhalt durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt. Der Landschaftsverband wird Ihnen die sogenannte Fachleistung Eingliederungshilfe bewilligen.

Mit dem Träger Ihres Wohnangebotes müssen Sie auch weiterhin vertragliche Vereinbarungen treffen. Das bedeutet, dass Sie sich gemeinsam über die Leistungen zum Wohnen, zur Versorgung (Lebensunterhalt) und zur fachlichen Unterstützung (Assistenz) abstimmen und dies in einem Vertrag festhalten. Neu ist, dass Sie damit so gestellt werden wie ein Mensch, der in der eigenen Wohnung lebt und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe erhält.

### **Was bedeuten die Änderungen für Sie?**

Das Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung Ihrer Lebenssituation. Es entstehen für Sie keine Nachteile.

### **Was müssen Sie tun?**

Die Landschaftsverbände werden gemeinsam mit den Städten und Kreisen dafür sorgen, dass die Umstellung auf das Bundesteilhabegesetz gelingt. Einzelne Leistungen werden jedoch von Ihnen beantragt werden müssen. Alle dafür notwendigen Anträge und Absprachen werden Ihnen rechtzeitig vorgelegt. Falls Ihnen eine rechtliche Betreuung zur Seite steht, wird Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer das für Sie erledigen können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind sicher noch einige Fragen offen. Ich werde Sie rechtzeitig über alle Einzelheiten informieren und darauf achten, dass Ihre Rechte gewahrt werden.

Aktuell müssen Sie nichts tun. Wir kommen wieder auf Sie zu.

Beigefügt haben wir ein Schreiben in einfacher Sprache.

Freundliche Grüße  
In Vertretung



Matthias Munning  
Landesrat

Anlage

Liebe Damen und liebe Herren,

das ist ein Brief vom **LVR** und vom **LWL**.

Es geht um Ihre Wohn-Unterstützung.

Ab **1. Januar 2020** gibt es Veränderungen bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung in Wohn-Einrichtungen.

Die Veränderungen stehen in diesem Brief.

Es gibt ein wichtiges Gesetz auf Bundesebene.

Es heißt **Bundes-Teilhabe-Gesetz**.

Die Abkürzung ist **BTHG**.

Das Ziel vom **BTHG** ist:

Menschen mit Behinderung können in ihrem Leben mehr selbst bestimmen.

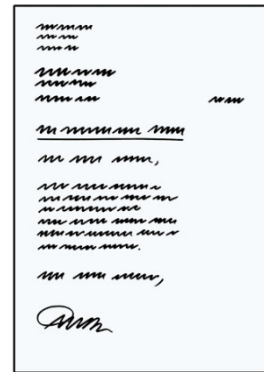
Dafür bekommen sie bessere Unterstützung.

Jede Person mit Behinderung bekommt genau die Unterstützung, die sie wegen ihrer Behinderung braucht.

Ab **1. Januar 2020** gibt es durch das **BTHG** Veränderungen bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung in Wohn-Einrichtungen.

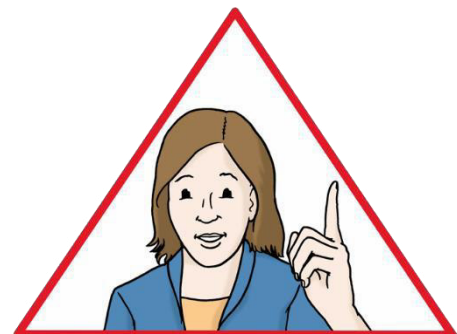
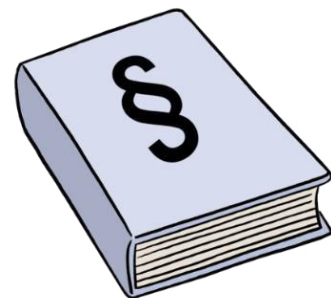
**Wichtig:**

Sie haben durch die Veränderungen keinen Nachteil.



**LVR**  
Qualität für Menschen

**LWL**  
Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



## So ist die Situation aktuell

Sie bekommen alle Ihre Leistungen zur Unterstützung in der Wohn-Einrichtung vom **LVR** oder **LWL**.



Diese Leistungen sind:

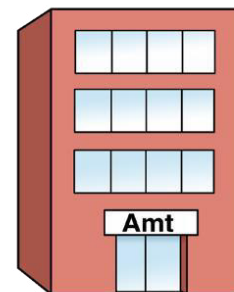
- Ihre ganz persönliche Unterstützung, die Sie wegen Ihrer Behinderung brauchen. Dazu sagt man Fachleistung. Eine Fachleistung ist zum Beispiel Assistenz.
- Und Unterstützung zum Lebens-Unterhalt. Das ist zum Beispiel:
  - Geld für das Wohnen,
  - Geld für Essen,
  - Geld für Kleidung und
  - Taschen-Geld.



## So ist die Situation ab 1. Januar 2020

Das bleibt:

Sie bekommen vom **LVR** oder **LWL** weiterhin Ihre Fachleistungen für Ihre ganz persönliche Unterstützung in der Wohn-Einrichtung – zum Beispiel Ihre Assistenz.



Das ist neu:

Sie bekommen Ihre Leistungen zur Unterstützung zum Lebens-Unterhalt in der Wohn-Einrichtung vom **Sozial-Amt** in Ihrer Stadt oder Ihrem Kreis.



## Ihre Wohn-Einrichtung

Sie machen auch in Zukunft einen Vertrag mit Ihrer Wohn-Einrichtung.

Das bedeutet:

Sie entscheiden gemeinsam, welche Unterstützung Sie im Alltag brauchen.

**LVR** und **LWL** kümmern sich mit Ihrem **Sozial-Amt** darum, dass alle Veränderungen durch das **BTHG** ohne Probleme verlaufen.

Bevor die Veränderungen **ab 1. Januar 2020** gültig sind, bekommen Sie einen weiteren Brief mit mehr Informationen.

## Was Sie tun müssen

Aktuell müssen Sie **nichts** machen.

Wir melden uns!

Herzliche Grüße

Dirk Lewandrowski für den **LVR**  
und Matthias Münning für den **LWL**



Piktogramme: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013